AMTSBLATT

DES LANDKREISES AICHACH-FRIEDBERG

Datum 04.11.2026 | **81. Jahrgang** | **Nr. 11a**

Herausgeber:
Landratsamt Aichach-Friedberg
Münchener Str. 9
86551 Aichach
und Dienststelle Friedberg

Bestellungen über das Landratsamt
Einzelausgabe: Landratsamt - Pforte

Kostenloser Bezug über das Internet unter:
www.lra-aic-fdb.de

Inhalt **Seite**

Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Magnusgruppe; Verbandssatzung 2

Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Magnusgruppe; Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) 11

Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Magnusgruppe; Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Magnusgruppe 16

Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Magnusgruppe

Verbandssatzung

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Magnusgruppe erlässt gemäß Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekannt-machung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 5 Bayerisches E-Government-gesetz vom 22.12.2025 (GVBl. S. 458) folgende, mit Bescheid des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 04.05.2026
genehmigte

Verbandssatzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1
Rechtsstellung

1. Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband zur Wasserversorgung der Magnusgruppe“.

   Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

2. Der Zweckverband hat seinen Sitz am Ort der Geschäftsstelle.

§ 2
Verbandsmitglieder

1. Verbandsmitglieder des Zweckverbandes sind:

   Die **Stadt Aichach** für die Ortsteile:
   - Algertshausen
   - Griesbeckerzell mit Hiesling und Knottenried
   - Oberbernbach
   - Oberschneitbach
   - Unterwittelsbach
   - Walchshofen

   der **Markt Kühbach** für die Ortsteile:
   - Kühbach
   - Großhausen mit Sedlhof und Abtismühle
   - Haslangkreit
   - Paar
   - Radersdorf
   - Ober-/Unterschönbach
   - Mangelsdorf
   - Winden und Stockensau

   der **Markt Inchenhofen** für die Ortsteile:
   - Taxberg
   - Ober-/Unterbachern
   - Schönau
   - Ingstetten

   der **Markt Pöttmes** für den Ortsteil:
   - Schnellmannskreuth

   die **Gemeinde Hollenbach** für den Ortsteil:
   - Igenhausen mit St. Georg und Weinberg

die **Gemeinde Schiltberg** für den Ortsteil:
- Rapperzell

2. Andere Gemeinden können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

3. Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss des Rechnungsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grunde zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG), bleibt unberührt.

§ 3
Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich umfasst das in § 2 beschriebene Gebiet seiner Mitglieder.

§ 4
Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder

1. Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine gemeinsame Wasserversorgungsanlage einschließlich der Ortsnetze zu errichten, zu verbessern, zu erneuern, zu betreiben, zu unterhalten, die Anlage im Bedarfsfall zu erweitern und bereits vorhandene Ortsnetze zu übernehmen; er versorgt die Endverbraucher mit Trinkwasser, das den einschlägigen DIN-Vorschriften entsprechen muss. Dies umfasst auch die Bereitstellung von Löschwasser für den Grundschutz, soweit dies technisch möglich und hygienisch vertretbar ist.

2. Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.

3. Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die notwendigen Befugnisse, gehen auf den Zweckverband über.

4. Der Zweckverband hat das Recht, an Stelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.

5. Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten des Zweckverbandes oder auf Verlangen des Zweckverbandes vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen.

6. Die Verbandsmitglieder gestatten dem Zweckverband für die Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben die Benutzung ihrer Akten, Pläne sowie sonstige Unterlagen und Daten.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5
Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsausschuss
3. die oder der Verbandsvorsitzende

§ 6
Zusammensetzung der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung besteht aus der oder dem Verbandsvorsitzenden sowie den übrigen Verbandsrätinnen und Verbandsräten.

2. Jedes Verbandsmitglied entsendet mindestens eine Verbandsrätin oder einen Verbandsrat. Für jedes angefangene Tausend der Einwohnerzahl seines Versorgungsgebietes entsendet das Verbandsmitglied eine weitere Vertreterin oder Vertreter in die Verbandsversammlung. Maßgeblich sind die vom Bayerischen Statistischen Landesamt ermittelten Einwohnerzahlen am 31.12. des jeweils vorhergehenden Jahres. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.

3. Die Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung durch ihre ersten Bürgermeisterinnen oder ersten Bürgermeister und die von ihren Gemeinderäten bestellten weiteren Verbandsrätinnen und Verbandsräte vertreten.

4. Die ersten Bürgermeisterinnen und ersten Bürgermeister werden im Falle ihrer Verhinderung durch ihre gewählte Stellvertretung nach Art. 39 Abs. 1 GO vertreten; mit Zustimmung der vorstehend Genannten kann eine Gemeinde auch andere Vertreter bestellen.

5. Jede Verbandsrätin oder Verbandsrat hat eine Stellvertreterin, bzw. Stellvertreter für den Fall der Verhinderung. Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden – ist dieser noch nicht gewählt, der Aufsichtsbehörde – schriftlich zu benennen. Beamtinnen und Beamte, sowie die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.

6. Für Verbandsrätinnen und Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertretungen. Die weiteren Verbandsrätinnen und Verbandsräte und ihre Stellvertretungen werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn eine Verbandsrätin oder ein Verbandsrat, die oder der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitglieds angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsrätinnen und Verbandsräte und ihre Stellvertretungen üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsrätinnen und Verbandsräte weiter aus.

§ 7
Einberufung der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung der oder des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsrätinnen und Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die oder der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.

2. Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsrätinnen und Verbandsräte oder die zuständige Aufsichtsbehörde beantragen; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

3. Die Aufsichtsbehörde ist von der Sitzung zu unterrichten. Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

1. Die oder der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Die oder der Verbandsvorsitzende leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

2. Die Vertreter der Aufsichtsbehörde, des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth, der oder die Geschäftsleiter/in und der technische Leiter haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 9
Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsrätinnen und Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsrätinnen und Verbandsräte die Mehrheit der von der Verbandssatzung vorgesehenen Stimmenzahl erreicht. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn (die Angelegenheit dringlich ist oder) alle anwesenden Verbandsrätinnen und Verbandsräte erschienen und mit der Beschlussfassung einverstanden sind.

2. Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsrätinnen und Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

3. Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt.

   Jede Verbandsrätin, jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Solange ein Verbandsmitglied keine anderen Vertreter bestimmt hat, übt der erste Bürgermeister das Stimmrecht aller Vertreter aus.
   Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Mitglied der Verbands-versammlung darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Mitglied der Verbandsversammlung trotzdem der Stimme, so gehört es nicht zu den Abstimmenden.

4. Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

   Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt.
   Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerberinnen oder Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat eine Bewerberin oder Bewerber die höchste, zwei oder mehr sich bewerbende Personen die gleiche nächst höhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit der Person mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

5. Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsrätinnen und Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Protokoll einzutragen und von der oder dem Verbandsvorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführerin oder Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitglieds, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Verbandsrätinnen und Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschrift über öffentliche Sitzungen sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

§ 10
Zuständigkeit der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für:

   a) die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen

   b) die Bediensteten des Zweckverbandes in andere Tarifverträge zu überführen

   c) die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Satzungen und Verordnungen

   d) die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaus-haltssatzungen und die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung

   e) die Beschlussfassung über den Wirtschafts- und Finanzplan

f) die Beschlussfassung über den Stellenplan für die Dienstkräfte

g) Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung

h) die Wahl der oder des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertretung, die Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses und die Festsetzung von Entschädigungen

i) die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse

j) den Erlass, die Änderung oder Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung

k) die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern

2. Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände, soweit nicht der Verbandsausschuss nach § 14 zuständig ist. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über:

a) den Erwerb, die Belastung, den Tausch und die Veräußerung von Grundstücken in Höhe von mehr als 50.000 €

b) den Abschluss von weiteren Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 50.000 € mit sich bringen; § 14 Abs. 1 Nr. 1.2 bleibt unberührt

c) die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und den Abschluss von Rechtsgeschäften verwandter Art

d) den Gesamtplan der im Wirtschaftsjahr oder in mehreren Rechnungsjahren durchzuführenden Unterhaltungsarbeiten

e) die Verbandsversammlung kann diese Zuständigkeiten allgemein oder für den Einzelfall auf den Verbandsausschuss übertragen. Sie kann die Übertragung für die Zukunft jederzeit widerrufen

§ 11
Rechtsstellung der Verbandsrätinnen und Verbandsräte

Verbandsrätinnen und Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.
Die Entschädigung der Verbandsrätinnen und Verbandsräte regelt der Zweckverband durch eine Entschädigungssatzung.

§ 12
Zusammensetzung des Verbandsausschusses

1. Der Verbandsausschuss besteht aus der oder dem Verbandsvorsitzenden und neun weiteren Mitgliedern.

2. Die Verbandsversammlung bestellt aus ihrer Mitte die weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses und für jedes weitere Mitglied eine Stellvertretung. Die Bestellung gilt für die Dauer der Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Die Bestellten können nur aus wichtigen Gründen abberufen werden.

§ 13
Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses

Für die Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses gelten die §§ 7 bis 9 entsprechend. Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich.

§ 14
Zuständigkeit des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss ist zuständig für:

1. die Bediensteten des Zweckverbandes im Rahmen des Stellenplanes einzustellen, höher zu gruppieren und zu kündigen

2. Lieferungen und Leistungen in Höhe von 25.000 € bis zu 100.000 € zu vergeben

3. Beschlüsse über Maßnahmen gegen Verbandsmitgliedern zur zwangsweisen Durchsetzung ihrer finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Zweckverband einzuleiten

4. die von der oder dem Vorsitzenden und den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern des Zweckverbandes zur Erfüllung seiner Aufgaben ausgeübten Tätigkeiten laufend zu beaufsichtigen sowie die oder den Vorsitzenden zu beraten

5. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken in Höhe von 25.000 € bis zu 100.000 €

6. der Verbandsausschuss ist ferner zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch Einzelbeschluss der Verbandsversammlung übertragen werden

§ 15
Rechtsstellung der Mitglieder des Verbandsausschusses

Die Mitglieder des Verbandsausschusses sind ehrenamtlich tätig. § 11 gilt entsprechend.

§ 16
Wahl des Verbandsvorsitzenden

1. Die oder der Verbandsvorsitzende und ihre Stellvertretung werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Die oder der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.

2. Der oder die Verbandsvorsitzende und ihre Stellvertretung werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt der oder des neu gewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 17
Zuständigkeit der Verbandsvorsitzenden

1. Die oder der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Sie oder er führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung.

2. Die oder der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes der ersten Bürgermeisterin oder dem ersten Bürgermeister zukommen. Sie oder er erfüllt die im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.

3. Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbands-vorsitzenden unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

4. Nach § 37 Abs. 3 Go werden dem Verbandsvorsitzenden dringliche Anordnungen bei unaufschiebbaren Angelegenheiten oder Vergaben zugewiesen.

5. Der oder die Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräfte übertragen.

6. Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht bei Geschäften, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 2.000 € mit sich bringen.

   Bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen genügt die Textform, soweit eine andere Rechtsvorschrift nicht Abweichendes bestimmt.

§ 18
Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Die oder der Verbandsvorsitzende und ihre Stellvertretung sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet des § 11 erhält die oder der Verbandsvorsitzende für die Tätigkeiten nach
§ 17 eine Aufwandsentschädigung. Dies gilt ebenso für die Stellvertretung nach dem Maß ihrer besonderen Inanspruchnahme. Die Verbandsversammlung setzt die Höhe dieser Entschädigung in einer Entschädigungssatzung fest.

§ 19
Dienstkräfte des Zweckverbandes

1. Die Verbandsversammlung bestellt eine Geschäftsleiterin, bzw. Geschäftsleiter. Sie kann ihr/ihm mit Zustimmung der oder des Verbandsvorsitzenden durch Beschluss Zuständigkeiten der oder des Verbandsvorsitzenden nach § 17 Abs. 2 Satz 1 unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen.

2. Die Geschäftsleitung nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse beratend teil.

§ 20
Haushalts- und Wirtschaftsführung

1. Der Zweckverband betreibt als unternehmerische Hauptaufgabe die Wasserversorgung der Magnusgruppe als Regiebetrieb gem. Art. 88 Abs. 6 GO nach den Regelungen der Eigenbetriebsverordnung (EBV), soweit diese nachfolgend für anwendbar erklärt wird.

2. Die Regelungen der EBV sind auch auf die Haushaltswirtschaft, die Vermögenswirtschaft und auf das Kassen- und Rechnungswesen des Zweckverbandes anzuwenden (vgl. Art. 40 Abs. 2 KommZG).

3. Der Zweckverband zur Wasserversorgung hat keinen Werkleiter und verfügt über keinen Werkausschuss, wendet jedoch die kaufmännische Buchführung an.

   Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung gelten nach Art. 40 Abs. 2 Satz 1 KommZG die nachfolgenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EBV) in ihrer jeweils geltenden Fassung:

   § 10 Kassenwirtschaft
   § 11 Wirtschaftsjahr
   § 13 Wirtschaftsplan
   § 14 Erfolgsplan
   § 15 Vermögensplan
   § 16 Stellenplan und Stellenübersicht
   § 17 Finanzplan
   § 18 Buchführung und Kostenrechnung
   § 20 Jahresabschluss
   § 21 Bilanz
   § 22 Gewinn- und Verlustrechnung
   § 23 Anhang, Anlagennachweis

4. Im Übrigen gelten für die Verbandswirtschaft des Zweckverbandes:

   a) die Vorschriften über die Verbandswirtschaft des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit

   b) die Vorschriften über die Gemeindewirtschaft, insbesondere die KommHV -Doppik und der Gemeindeordnung (GO) entsprechend, soweit nicht das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes vorschreibt

§ 21
Haushaltssatzung

1. Die Haushaltssatzung enthält den Wirtschaftsplan bestehend aus Erfolgs- und Vermögensplan.

2. Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern wenn möglich eine Woche vor Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.

3. Die Haushaltssatzung ist vor Beginn des Wirtschaftsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

4. Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, vier Wochen nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach

   § 26 Abs. 1 GO bekannt gemacht.

§ 22
Deckung des Finanzbedarfs

1. Der Zweckverband erhebt Abgaben nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts.

2. Der durch Zuschüsse, Kredite, Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionsumlage). Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der im vorletzten Wirtschaftsjahr im Gebiet der einzelnen Verbandsmitglieder abgenommenen Wassermengen.

3. Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Betriebskostenumlage). Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der im vorletzten Wirtschaftsjahr im Gebiet der einzelnen Verbandsmitglieder abgenommenen Wassermengen.

§ 23
Festsetzung und Zahlung der Umlagen

1. Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden in der Haushaltssatzung für jedes Wirtschaftsjahr neu festgesetzt. Sie können nur während des Wirtschaftsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.

2. Bei der Festsetzung der Investitionsumlage ist anzugeben:

   a) die Höhe des durch Zuschüsse, Kredite, Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage (Umlagesoll)

   b) die im vorletzten Jahr insgesamt abgenommene Wassermenge (Bemessungsgrundlage)

   c) der Investitionsumlagebetrag, der auf je 1 cbm der im vorletzten Jahr abgenommenen Wassermenge trifft (Umlagesatz)

   d) die Höhe des Investitionsumlagebetrages für jeder Verbandsmitglied

3. Bei der Festsetzung der Betriebskostenumlage ist anzugeben:

   a) die Höhe des durch Zuschüsse, Kredite, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten laufenden Finanzbedarf (Umlagensoll)

   b) die im vorletzten Jahr insgesamt abgenommene Wassermenge (Bemessungsgrundlage)

c) der Betriebskostenumlagebetrag, der auf je 1 cbm der im vorletzten Jahr abgenommenen Wassermenge trifft (Umlagesatz)

d) die Höhe des Betriebskostenumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied

4. Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).

5. Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden mit einem Viertel ihrer Jahresbeträge am 10. Jedes dritten Quartalmonats fällig. Werden sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen bis zu 0,5 v. H. für den Monat gefordert werden.

6. Ist die Investitionsumlage oder Betriebskostenumlage bei Beginn des Wirtschaftsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen

   Wirtschaftsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Wirtschaftsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

§ 24
Buchhaltung, Kassenverwaltung

Buchhalter/in und Kassenverwalter/in werden im Rahmen der Geschäftsordnung vom Verbandsvorsitzenden bestellt. Kassenverwalter/in dürfen Zahlungen weder selbst anordnen noch bei ihrer Anordnung mitwirken.

§ 25
Jahresabschluss, Prüfung

1. Die oder der Verbandsvorsitzende legt den Jahresabschluss der Verbandsversammlung innerhalb von neun Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres vor.

2. Der Jahresabschluss soll von der Verbandsversammlung oder von einem Prüfungsausschuss binnen drei Monaten örtlich geprüft werden. Der Prüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus drei Verbandsräten.

3. Nach Abschluss der örtlichen Prüfung ist der Jahresabschluss der Verbandsversammlung vorzulegen. Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss fest und beschließt über die Entlastung.

4. Nach der Feststellung des Jahresabschlusses findet die überörtliche Rechnungsprüfung statt. Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband (BKPV).

IV. Schlussbestimmung

§ 26
Öffentliche Bekanntmachungen

1. Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Aichach-Friedberg bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.

2. Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Aichach-Friedberg anordnen.

§ 27
Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

1. Aufsichtsbehörde ist das Landratsamt Aichach-Friedberg.

2. Abweichend von § 7 Abs. 1 wird die Verbandsversammlung zu ihrer ersten Sitzung von der Aufsichtsbehörde einberufen. Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung auch einberufen, wenn die oder der Vorsitzende und ihre Stellvertretung verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.

3. Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis, ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 28
Auflösung, Auseinandersetzung

1. Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekannt zu machen.

2. Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum Restbuchwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem § 22 festgelegten Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträge zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

3. Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst würde.

   Er hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum Restbuchwert zu übernehmen. Der Abfindungsanspruch wird fünf Jahre nach Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbandes fällig.
   Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruches eine abweichende Regelung vereinbaren.

§ 29
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Aichach-Friedberg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 04.05.2026 außer Kraft.

Oberbernbach, den 29.10.2026

Toni Schoder
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Magnusgruppe

Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS)
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Magnusgruppe
vom 01.01.2027

Aufgrund der Art. 89 Abs. 2 BayGO i. V. m Art. 23 und 24 BayGO sowie der Art. 5,8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04. 1993 (GVBl. S. 264, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 GVBl. S. 460 ber. 580) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Magnusgruppe folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasseragabesatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungs-einrichtung für das Gebiet:

der **Stadt Aichach** für die Ortsteile:

- Algertshausen

- Griesbeckerzell mit Hiesling und Knottenried
- Oberbernbach
- Oberschneitbach
- Unterwittelsbach
- Walchshofen

des **Marktes Kühbach** für die Ortsteile:

- Kühbach
- Großhausen m. Sedlhof und Aptismühle
- Haslangkreit
- Paar
- Radersdorf
- Ober- /Unterschönbach
- Mangelsdorf
- Winden/Stockensau

des **Marktes Inchenhofen** für die Ortsteile:

- Taxberg
- Ober-/ Unterbachern
- Schönau
- Ingstetten

des **Marktes Pöttmes** für den Ortsteil

- Schnellmannskreuth

der **Gemeinde Hollenbach** für den Ortsteil:

- Igenhausen mit St. Georg und Weinberg

der **Gemeinde Schiltberg** für den Ortsteil

- Rapperzell

einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Wasser entnommen wird, wenn

(1) für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder

(2) sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS – an die Wasserversorgungs-einrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art.: 5 Abs. 2a BayKAG, entsteht die zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

(2) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.500 qm Fläche (übergroße Grundstücke)
- bei bebauten Grundstücken auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschoßfläche, **mindestens** jedoch 2.500 qm
- bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 qm begrenzt.

(2) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschoßen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschoße werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung haben oder an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschoßflächenbeitrag herangezogen; dies gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn oder soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen. Dies gilt nicht für Balkone, Loggien und Terrassen, die die baulichen Kriterien eines Gebäudes erfüllen. Garagen (auch Tiefgaragen) werden nicht herangezogen, sofern sie über keinen eigenen Anschluss und keinen direkten Zugang zum Hauptgebäude verfügen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücks-fläche in Ansatz gebracht; Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. des Satzes 1.

(4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,
- Im Falle der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- im Fall der Geschoßflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschoßflächen sowie im Fall des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche.
- Im Fall der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils i. S. des Absatzes 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschoßflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschoßflächen, ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

§ 6 Beitragssätze

(1) Die Beitragssätze betragen

a) pro qm Grundstücksfläche **1,50 €/netto**

b) pro qm Geschoßfläche **3,68 €/netto**

(2) In den nacherhebungsfällen einer nachträglichen Bebauung beträgt der zusätzliche Beitrag:

a) pro m^2 Grundstücksfläche **1,50 €/netto**

b) pro m^2 Geschoßfläche **3,68 €/netto**

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden.
Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der Voraussichtlichen Höhe des Beitrags.
Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung, sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) Weitere Anschlüsse auf einem bereits an die Wasserversorgung angeschlossenem Grundstück, sind in voller Höhe des Aufwands vom Auftraggeber zu erstatten.

Vom Auftraggeber gewünschte Dimensionierungsveränderungen des Hausanschlusses, ist der Aufwand in voller Höhe zu erstatten.

(3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruches Eigentümer des Grundstücks oder Erbbau-berechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.

(4) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchsgebühren (§ 10)

§ 9a Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Qn) bzw. Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf dem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses bzw. des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss bzw. Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit

Dauerdurchfluss (Q_3)	**€/Monat**

bis	**4 m³ /h**	**10,70 €/brutto**
bis	**10 m³ /h**	**26,75 €/brutto**
bis	**16 m³ /h**	**42,80 €/brutto**

Wird ein geeichter Zweitwasserzähler zur Verfügung gestellt, so beträgt die jährliche Zählergebühr für den einfachen Einbau und Austausch (nicht Umbau, Anbau oder Ausbau) **38,52 € für die Zählerwerte** (inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer) **bis 4,0 m³ Dauerdurchfluss pro Zähler.**
Die hierzu erforderliche Hausinstallation der Wasserversorgungsleitung hat vom Gebührenpflichtigen rechtzeitig und fachtechnisch mit dem Versorger abgestimmt vor dem Einbau des Zweitwasserzählers zu erfolgen.

§ 10 Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt

2,64 €/m³ (inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer) entnommenen Wassers.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt.

Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Die Gebühr für Bauwasser beträgt **0,32 €/Tag** (inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer)

(= 117,17 € pro Jahr)

(4) Die Verbrauchsgebühr für die Wassergäste richtet sich nach den jeweils gültigen Verträgen mit den Wassergästen.

(5) Die Gebühr (inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer) für das Ausleihen eines Standrohres mit Zähler beträgt

für den 1. bis 3. Tag	**pauschal**	**8,56 €/brutto**
ab dem 4. Tag bis 29. Tag	**pro Tag**	**4,28 €/brutto**
ab dem 30. Tag	**pro Tag**	**1,07 €/brutto**

Der Wasserverbrauch wird nach tatsächlichem Verbrauch mit **2,64 €/m³** (inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer) abgerechnet.

Für das Ausleihen eines Standrohres kann eine Kaution in Höhe von **300,-- €** verlangt werden.

§ 11 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.

(2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; der Zweckverband teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrund-gebührenschuld neu.

§ 12 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner; dies gilt auch, soweit Wohnungseigentümer gemeinsam haften.

§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld ist zum 01.03.,01,07, und 01.10. eines jeden Jahres eine Vorauszahlung in Höhe von insgesamt 100% der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung des Gesamtjahresverbrauches fest.

§ 14 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen und Kostenerstattungsansprüchen wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2027, frühestens aber am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur WAS des Zweckverbandes vom

01.01.2026 außer Kraft.

Oberbernbach, den 29.10.2026

Toni Schoder
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Magnusgruppe

Entschädigungssatzung für den
Zweckverband zur Wasserversorgung der Magnusgruppe

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Magnusgruppe erlässt auf Grund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bek. vom 20.06.1994 (GVBl S.555, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2009, GVBl S. 400, BayRS 2020-6-1-I), sowie Art.20a und Art.23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bek. vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2009, GVBl S. 400, BayRS 2020-1-1-I) und § 11 der Verbandssatzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 01.01.2012 die folgende

Satzung

§ 1 Entschädigungsberechtigte

Der Verbandsvorsitzende und deren Stellvertreter/innen und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter/innen, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2 Auslagenersatz

Der Verbandsvorsitzende und deren Stellvertreter/innen, sowie die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. Dasselbe gilt für Verbandsräte, die Beamte und Angestellte des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind.

§ 3 Entschädigung der Verbandsräte

1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 40,00 Euro je Sitzungstag festgesetzt.

2) Soweit die Verbandsräte Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstausfall für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen. Dies gilt nicht für Sitzungen, die ab 17 Uhr oder später beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.

3) Soweit die Verbandsräte selbstständig tätig sind, erhalten sie für die durch die Teilnahme an Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von 40,00 Euro je Sitzungstag. Dies gilt nicht für Sitzungen, die ab 17 Uhr oder später beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.

4) Verbandsräte, die keinen Anspruch auf Entschädigung nach den Absätzen 2 oder 3 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an den Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung wie selbstständig Tätige.

§ 4 Entschädigung des oder der Verbandsvorsitzenden und deren Stellvertreter/innen

1) Der oder die Verbandsvorsitzende erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 1.100,00 Euro zuzgl. tariflicher Jahressonderzahlung. Die Entschädigungshöhe ist an die Tarifentwicklung des TVöD gekoppelt.

2) Seine Stellvertreter/innen erhalten für ihre Tätigkeit eine jährliche Pauschalentschädigung in Höhe von 700,00 Euro.

§ 5 Entschädigung für Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses

Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses erhalten für ihre Tätigkeit eine Pauschalentschädigung in Höhe von 70,00 Euro je Sitzungstag.

§ 6 Auszahlung der Entschädigung

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen und die übrigen Entschädigungen werden 1x jährlich ausbezahlt.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Aichach-Friedberg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 01.01.2012 und die 1. Änderung vom 01.08.2020 außer Kraft.

Oberbernbach, den 29.10.2026

Toni Schoder
Verbandsvorsitzender